

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Marbach

(vom 18. Februar 1998)

Der Gemeinderat von Marbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 24. November 1997 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Entsorgung und das Abfuhrwesen in der Gemeinde, insbesondere über:

- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Sammelstellen
- Kompostierung
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Massnahmen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung wie Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, Entwicklung der Abfallmengen und finanzielle Auswirkungen.

Art. 2 Kehrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Hauskehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt. Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und gut zu verschliessen.
- Container mit 140-, 240- und 800 Liter Inhalt. Alle Container die gewogen werden, sind zwecks elektronischer Erkennung des Inhabers mit einem Datenchip auszurüsten. Die übrigen Container dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.
- Im Landwirtschaftsgebiet 50-Liter-Futtermittelsäcke (max. 25 kg).

Art. 3 Grüngutgebinde

Das Grüngut ist in den von der Gemeinde bereitgestellten Grüngutmulden zu deponieren.

Art. 4 Sperrgut

Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150x70x80 cm sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Nicht zerkleinerbare Stücke oder grössere Mengen sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Für solche kann der Gemeinderat separate Abfahren organisieren.

Art. 5 Besondere Vorschriften für Container

Container für Hauskehricht sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe- und Industriebetrieben sind mit der Strassenbezeichnung, der Hausnummer sowie dem Geschäfts- oder Firmennamen zu bezeichnen.

Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfahren bestimmt sind, müssen so beschriftet sein, dass sie sich mühelos identifizieren lassen.

Art. 6 Verwertbare Abfälle

Die verwertbaren Abfälle werden periodisch in einem Abfallkalender publiziert und allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt. Sie sind den speziellen Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen.

Art. 7 Bezugsorte der Gebührenmarken

Die Gebührenmarken können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

Marbach, 18. Februar 1998

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Wigger Josef

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann